



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0039-21-12
= RSS-E 4/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles (anonymisiert) aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die AUVB 2010, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 7 - Dauernde Invalidität

1. Wann besteht ein Anspruch auf dauernde Invalidität?

Ergibt sich innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, dass als Folge eines Unfalles eine dauernde Invalidität (Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit auf Lebenszeit) zurückbleibt, wird - unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 5 - aus der hierfür versicherten Summe der dem Grade der Invalidität entsprechende Betrag gezahlt. (...)

7. Welche Leistungskürzung erfolgt bei einer bestehenden Vorinvalidität bzw. bei Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen?

Bei einer bestehenden Vorinvalidität bzw. Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen finden die Bestimmungen des Artikel 22 Anwendung.

Artikel 10 - Taggeld

(...)

Artikel 12 - Unfallkosten

(...)

Artikel 22 - Welche sachlichen Begrenzungen gibt es?

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

1. Eine Versicherungsleistung wird nur für die durch den eingetretenen Unfall hervorgerufenen Folgen (körperliche Schädigung oder Tod) erbracht.

2. Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades wird ein Abzug in Höhe einer Vorinvalidität nur vorgenommen, wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher beeinträchtigt war. Die Vorinvalidität wird nach Artikel 7, Punkt 2 bemessen.

3. Leistungskürzung bei Vorerkrankungen und Gebrechen

Haben Vorerkrankungen oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, ist

- Im Falle von dauernder Invalidität (gemäß Artikel 7, Punkt 1) der Invaliditätsgrad,*
- Bei Taggeld und Spitalgeld die Anzahl der anspruchsberechtigten Tage, (...)*

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen. Die gilt insbesondere auch, wenn die Gesundheitsschädigung durch einen abnützungsbedingten Einfluss mit Krankheitswert, wie beispielsweise Arthrose, mit verursacht worden ist.(...)“

Der Antragsteller begehrt Leistungen für Invalidität, Taggeld und Spitalgeld für einen Arbeitsunfall vom 16.1.2020. Bei einem Sturz von einer Leiter verletzte er sich das linke Knie. Er musste am 11.2.2020 operiert werden und war danach arbeitsunfähig (Schadenfall Nr. (*anonymisiert*)).

Die Antragsgegnerin beauftragte (*anonymisiert*) mit der Erstellung eines Aktengutachtens. In seinem Gutachten vom 12.11.2020 kommt er aufgrund des Operationsberichtes zum Schluss, dass der Meniskusriss am linken Kniegelenk krankhaft sei, auch die Knorpelveränderungen seien krankhaft und nicht unfallkausal.

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 19.11.2020 eine Leistung unter Berufung auf Artikel 6 und 22 der AUVB 2010 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.4.2021. Dem MRT-Befund des Facharztes für Orthopädie, (*anonymisiert*), vom 11.1.2021 seien keine krankhaften Veränderungen zu entnehmen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 15.4.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Es ist im vorliegenden Fall strittig, ob der Unfall - der Sturz des Antragstellers von der Leiter - kausal für die vom Antragsteller behaupteten Folgen war.

In der Unfallversicherung trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast für das Geschehen, das als Unfall zu werten ist, ebenso die Beweislast für die Ursächlichkeit des Unfalls für die Invalidität (RIS-JustizRS0122800).

Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren nicht beteiligt hat, ist hier jedoch von den Angaben des Antragstellers auszugehen, wonach sein Sturz von der Leiter Verletzungen am linken Kniegelenk hervorgerufen hat, die zur Arbeitsunfähigkeit führten. Demnach ist von der Kausalität des Unfalls für die behauptete Invalidität auszugehen.

Dies stellt jedoch eine (von der RSS nicht zu prüfende) Beweisfrage dar.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es am Versicherungsnehmer, die Kausalität des Unfalles an den behaupteten Verletzungen und deren Folgen zu beweisen.

Dem Versicherer stünde es dann offen, eine Anspruchsminderung wegen des Vorliegens einer Vorinvalidität, einer Vorerkrankung oder eines Gebrechens zu behaupten und zu beweisen (vgl. RIS-Justiz RS0119522).

Dazu ist ergänzend zu bemerken, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer unter den Begriffen „Krankheiten“ bzw. „Gebrechen“ jedenfalls degenerative Veränderungen, die über das normale altersbedingte Ausmaß hinausgehen, versteht. Es besteht dadurch ein von der Norm abweichender Zustand, der grundsätzlich Beschwerden verursacht und damit im Alltag als krankhaft bezeichnet wird. Ob der Einzelne die degenerativen Veränderungen auch tatsächlich schmerzhaft wahrnimmt und für behandlungsbedürftig hält, ist dabei nicht von Bedeutung. Daraus folgt, dass unter die in Art 22 AUVB 2010 verwendeten Begriffe „Krankheiten“ und „Gebrechen“ nicht altersadäquate degenerative Veränderungen fallen (vgl. 7 Ob 67/15a).

Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin war ein derartiger Abzug nicht zu prüfen (Pkt. 4.3 der Satzung).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 20. April 2022